

# Einwendung zum 4.0 Flächenwidmungsplan

Wir laden Sie ein, an der Erstellung des 4.0 Flächenwidmungsplanes mitzuarbeiten. Sollten Sie Einwendungen zum Entwurf haben, können diese schriftlich und begründet bis 17. Juli 2015 im Stadtplanungsamt Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, 8011 Graz, per E-Mail (stadtplanungsamt@stadt.graz.at), per Fax (0316 872-7409), per Post oder persönlich eingebracht werden.

## 1. Personendaten

Name/n \*

Adresse \*

## 2. Einwand

Nach Einsichtnahme in den Entwurf des 4.0 Entwicklungsplanes der Landeshauptstadt Graz erhebe(n) ich (wir) Einwand gegen

- die vorgesehenen Ausweisungen in der grafischen Darstellung und/oder
- den Wortlaut der Verordnung

Meinem (Unserem) zur Revision 4.0 des Stadtentwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes eingebrachten Planungs-Interesse (GZ.: A14-K-757\_2002/\_\_\_\_\_) kann damit

- nicht entsprochen werden
- nur teilweise entsprochen werden

Entgegen dieser/n Ausweisung(en) möchte(n) ich (wir) für das (die) unten angeführte(n) Grundstück(e) eine Änderung der vorgesehenen Nutzung.

KG/GstNr:	im Entwurf vorgesehen*	beantragte Ausweisung*

Begründung:

Zur Erläuterung lege(n) ich (wir) einen Lageplan (Katasterplan) M 1:1.000 bei. Nach Einsichtnahme in den Entwurf des 4.0 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz erhebe(n) ich (wir) Einwand gegen den Wortlaut der Verordnung (bitte §§ anführen!) des Entwurfs des 4.0 Flächenwidmungsplanes:

## 3. Datum und Unterschrift der Antragsteller/innen\*

Datum

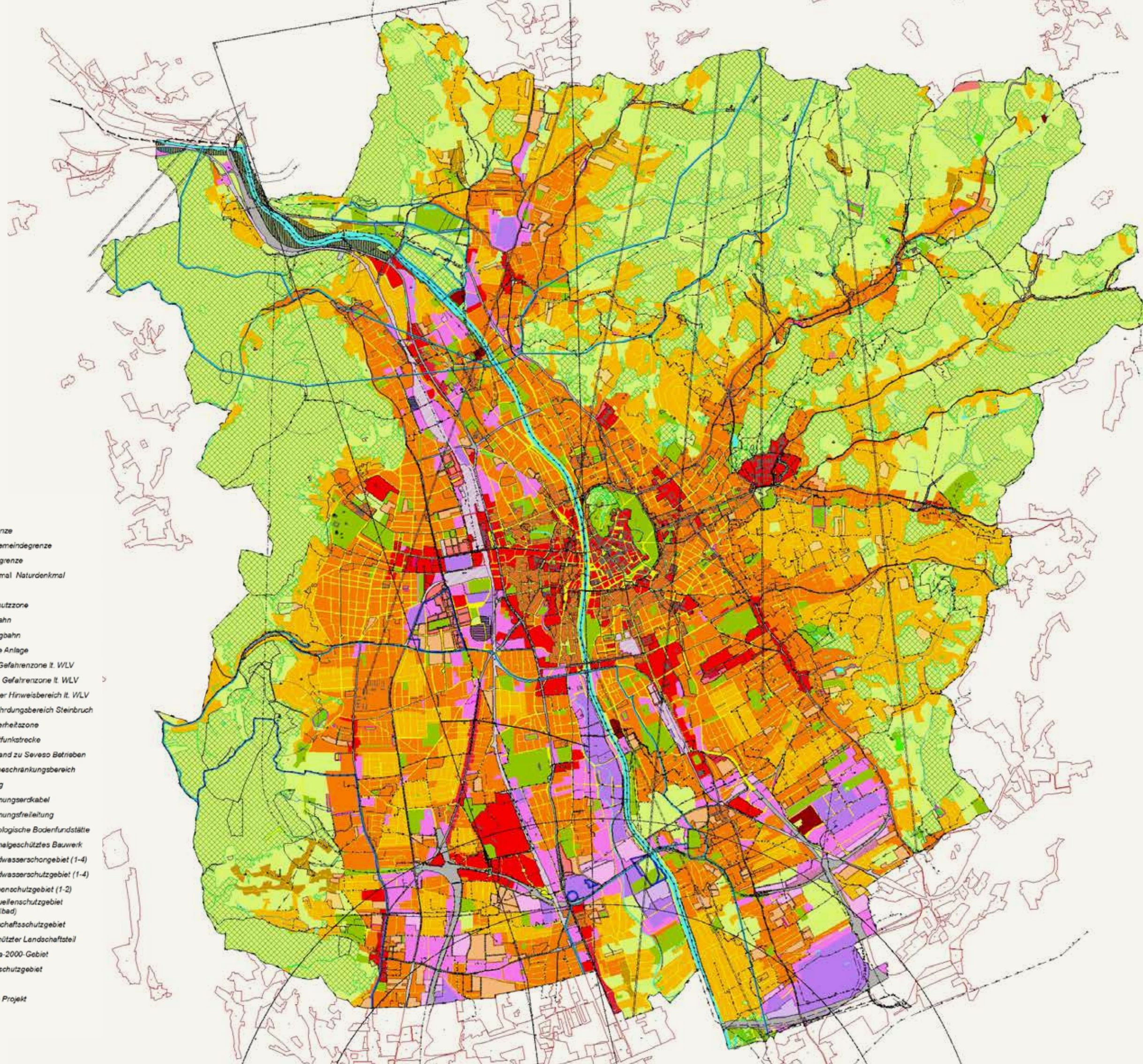
Unterschrift/Stampiglie

- A. BAULAND**
- WR Reines Wohngebiet
  - WA Allgemeines Wohngebiet
  - DK Dorfgebiet
  - KG Kerngebiet
  - KG(EA) Kerngebiet mit Erbauungserneuerung
  - E1 Erbauungserneuerung 1
  - E2 Erbauungserneuerung 2
  - KJ Kugegebiet
  - EH Einwohnungsgebiet
  - KG+WA Nutzungserneuerung Kerngebiet mit allgemeinem Wohngebiet
  - KG+WA, (EA) Nutzungserneuerung Kerngebiet mit allgemeinem Wohngebiet und Erbauungserneuerung
  - PK+G Bebauungserneuerung
  - BAH+KG Nutzungserneuerung Bahn mit Kerngebiet
  - KG+GG, (EA) Nutzungserneuerung Kerngebiet mit Gewerbegebiet und Erbauungserneuerung
  - BAH+GG Nutzungserneuerung Bahn mit Gewerbegebiet
  - GS Gewerbegebiet
  - FI Industrie- und Gewerbegebiet 1
  - EZ+GG Nutzungserneuerung Erbauungserneuerung mit Gewerbegebiet
  - Unterschiedliche Bebauungsdichte

- [WA] zeitliche Nachfolgenutzung
- EA Einkaufszentrum
- EA Ausschlussbereiche
- (FG) Freizeitegebiet
- A Aufschlüsselungsgebiet
- S Sanierungsgebiet
- VF Vorbehaltsfläche
- A-9 Bundesautobahn
- B-67a Bundesstraße
- L-329 Landesstraße
- VERK Verkehrsfläche
- P+PH Parkplatz / Parkhaus
- P Abstellfläche (Parkplatz, P&R)
- Gemeindestraße ungefähre Lage
- Geh- und Radweg ungefähre Lage

- Sondernutzungen im Freiland**
- LF Landwirtschaftlich genutzte Fläche
  - alg Aufstellungsgebiet
  - awq Arbeitsgarten
  - sd Schussstätte
  - opa Öffentliche Parkanlage
  - spi Spielplatz
  - fm Friedhof
  - kg Kleingärten
  - hst Hochwasserrückhalteanlage
  - spo Sportplatz
  - th Turnhalle / Tennishalle
  - zt Sportzentrum
  - bad Badeschwemme
  - gf Golfplatz
  - rsp Reitsport
  - cam Camping
  - fs Landwirtschaftliche Fachschule
  - gwa Gewässerfassung
  - bot Botanischer Garten
  - neo Naturerlebnispark
  - fp Freizeitpark / Freizeitzentrum
  - ppa Private Parkanlage
  - era Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage
  - aba Abfallbehandlungsanlage
  - wa Wasserversorgungsanlage
  - ata Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlage

- Bezirksgrenze
- Katastralgemeindengrenze
- Gemeindengrenze
- Naturdenkmal Naturdenkmal
- Garinne
- Allstadtschutzzone
- Strassenbahn
- Schloßbergbahn
- Militärische Anlage
- RT Rote Gefahrenzone lt. WLV
- GE Gelbe Gefahrenzone lt. WLV
- BR Brauner Hinweisbereich lt. WLV
- BG Gefährdungsbereich Steinbruch
- FP Sicherheitszone
- RI Richtfunkstrecke
- SEV Abstand zu Seveso Betrieben
- FU Baubeschränkungsbereich
- Rohrleitung
- Hochspannungskabel
- Hochspannungsfreileitung
- BF Archäologische Bodenfunde
- D Denkmalgeschütztes Bauwerk
- GS Grundwasserschutzgebiet (1-4)
- WS Grundwasserschutzgebiet (1-4)
- BS Brunnenschutzgebiet (1-2)
- H Heilquellenschutzgebiet (Tobelbad)
- LS Landschaftsschutzgebiet
- LT Geschützter Landschaftsteil
- N2 Natura-2000 Gebiet
- NG Naturschutzgebiet
- Wald
- Eisenbahn Projekt



**BIG**

spezial

MAI 2015

# LEBENSRAUM-VERÄNDERUNGEN

**4.0 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN**  
Alles auf einen Blick. Seiten 2-7

**ALLE TERMINE**  
Neuerungen in Ihrem Bezirk. Seite 2

©HOLDING GRAZ/SCHULLER





Siegfried Nagl, Bürgermeister der Stadt Graz  
© STADT GRAZ/FISCHER

## Liebe Grazerinnen, liebe Grazer!

Graz entwickelt sich sehr dynamisch. Seit mehr als 10 Jahren ziehen jährlich mehr als 3000 Menschen neu zu. Um Lebensqualität für alle zu sichern bedarf es der geeigneten Planungsinstrumente.

Der 4.0 Flächenwidmungsplan auf Grundlage des Stadtentwicklungskonzeptes gewährleistet die bauliche Umsetzung desselben. Daher beinhaltet er Ausweisungen, über die ein breiter gesellschaftlicher und politischer Konsens besteht.

Der Flächenwidmungsplan stellt den räumlich-funktionalen Basisplan unserer Stadt dar. Weitere Instrumente, wie das räumliche Leitbild, aber auch Bebauungspläne begleiten die tatsächliche Realisierung einzelner Projekte. Die wesentlichen Zielgebiete für die Siedlungsentwicklung der nächsten Jahre sehen wir neben der Entwicklungsachse Conrad-von-Hötzendorf-Straße, im Umfeld der Waagner-Biro-Straße und vor allem im Reininghaus Areal. Der 4.0 Flächenwidmungsplan wird eine wesentliche Grundlage für die Stadtentwicklung sein. Hiermit möchten wir Sie daher einladen, sich und Ihre Ideen in den laufenden Prozess einzubringen. Verantwortlich dafür, dass Graz lebendig und lebenswert bleibt, ist die Realisierung von qualitätsvollen Projekten, die aufgrund der einzelnen Widmungen möglich sind.

### IMPRESSUM

**BIG spezial:**  
Medienigentümer und Herausgeber:  
Stadt Graz - Magistratsdirektion - Öffentlichkeitsarbeit,  
Tel.: 0316 872-2220, big@stadt.graz.at  
Chefredakteurin: marina.dominik@stadt.graz.at  
Für den Inhalt verantwortlich:  
stadtplanungsamt@stadt.graz.at  
Layout & Produktion: achtzigzahn  
Druck: Universitätsdruckerei Klampfer GmbH  
Verteilung: redmail/ Auflage: 140.000 Stück  
Kontakt: Stadt Graz - Stadtplanung  
Tel.: 0316 872-4702  
www.graz.at/flaechenwidmung

## Raum für Menschen

Das 2013 beschlossene 4.0 Stadtentwicklungskonzept, das die langfristigen Ziele der Stadt fixiert, bildet die Grundlage für den Entwurf zum 4.0 Flächenwidmungsplan. In diesem wird nun auf die Parzelle genau festgelegt, was wo und wie passieren darf – oder eben nicht. Und dazu ist auch Ihre Meinung gefragt, geht es doch in letzter Konsequenz um das künftige Aussehen Ihrer Nachbarschaft und der gesamten Stadt.

Graz wächst an BewohnerInnen. Die Siedlungsentwicklung ist im Sinne der nachfolgenden Generationen vorwiegend auf bestehende Baulandflächen zu konzentrieren. Die Nutzung bestehender unbebauter Flächen, die Nachverdich-

tung von unternutzten Flächen sowie die Umnutzung von aufgelassenen Gewerbe- und Industrieflächen ist daher die wichtigste Strategie zur Schonung von Ressourcen. In Summe könnte die Stadt Graz auf diese Weise theoretisch Wohnraum für weit mehr als 100.000 zusätzliche Menschen zur Verfügung stellen. Im Rahmen von acht BürgerInnenveranstaltungen möchte die Stadtplanung Ihnen die Inhalte des 4.0 Flächenwidmungsplan-Entwurfes bezirksbezogen vorstellen und Ihre Fragen beantworten.

**Alle Informationen finden Sie auch im Internet unter [www.graz.at/flaechenwidmung](http://www.graz.at/flaechenwidmung)**

Bernhard Inninger, Eva Maria Benedikt,  
Doris Arch, Nina Marinics-Bertovic  
Die Projektgruppe Revision im  
Stadtplanungsamt

### TERMINE FWP 2015 BEZIRKSVERANSTALTUNGEN

**16.00 – 18.00 UHR**  
Ausstellung und persönliche  
Beratung Stadtplanung

**18.00 – 20.00 UHR**  
Präsentation Stadtplanung und  
Diskussion mit politischem Vertreter und  
Fachbeamten anderer Abteilungen

**20.00 – 21.00 UHR**  
Einzelgespräche Stadtplanung

Die Veranstaltungen werden bei Bedarf und rechtzeitiger Voranmeldung mit Gebärden- und DolmetscherInnen und Kinderbetreuung angeboten. Bitte geben Sie uns mindestens 7 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung per E-Mail buergerbeteiligung@stadt.graz.at oder unter der Telefonnummer +43 316 872-3532 Ihren Bedarf bekannt. Bedarfsbekanntgabe für die Veranstaltung am 7. Mai 2015 bis spätestens 4. Mai 2015.

### 7. MAI

Für die Bezirke INNERE STADT,  
LEONHARD, GEIDORF  
RESOWI-Zentrum, Universitätsstraße 15,  
Erdgeschoss, Hörsaal 15.03

### 11. MAI

Für die Bezirke LEND, GRIES  
Hotel Europa, Bahnhöfgerichtel 89

### 20. MAI

Für die Bezirke EGGENBERG,  
WETZELSDORF  
Fachhochschule Joanneum,  
Alte Poststraße 147, graues Gebäude,  
Erdgeschoss, Hörsaal 005

### 8. JUNI

Für die Bezirke JAKOMINI,  
LIEBENAU  
Messecongress Graz, Eingang Stadthal-  
le, Messeplatz 1, 1. Stock, Saal 2

### 9. JUNI

Für die Bezirke WALTENDORF,  
ST. PETER  
Technische Universität, Inffeldgasse 18,  
Erdgeschoss, Hörsaal 11

### 16. JUNI

Für die Bezirke GÖSTING, ANDRITZ  
Hotel Novapark, Fischeraustraße 22

### 17. JUNI

Für die Bezirke STRASSGANG,  
PUNTINGAM  
Hotel Paradies, Straßganger Straße 380 b

### 22. JUNI

Für die Bezirke MARIATROST, RIES  
Pfarre St. Leonhard, Leonhardplatz 14

## Der Flächenwidmungsplan

Der Flächenwidmungsplan ist ein wichtiges Instrument der örtlichen Raumplanung. Er gliedert das gesamte Stadtgebiet in Freiland, Bauland und Verkehrsflächen. Für jedes Baulandgrundstück werden Nutzungsmöglichkeiten (z. B.: Wohnen oder Gewerbe) und Nutzungsintensitäten (Bebauungsdichten) festgelegt. Zudem wird definiert, für welchen Teil des Stadtgebietes Bebauungsplanpflicht besteht. Generell kann zusammengefasst werden, dass der Flächenwidmungsplan die Basis für die bauliche Entwicklung darstellt.

## Die Rechtsgrundlagen

Die Inhalte und das Verfahren zum Flächenwidmungsplan sind im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz geregelt. Weitere Vorgaben liefern unter anderem die Steiermärkische Bebauungsdichteverordnung, das Regionale Entwicklungskonzept Graz, Graz – Umgebung und das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz. Raumplanung ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches, d. h., sie liegt in der Verantwortung der Gemeinden. Beinahe alle zu fassenden Beschlüsse bedürfen im Gemeinderat einer Zweidrittelmehrheit.

## Das Verfahren

Jede flächendeckende Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes – die sogenannte Revision – startet mit der Aufforderung des Bürgermeisters, Anregungen zur Änderung einzubringen. Auf Basis der eingebrachten Planungsinteressen und unter Berücksichtigung etwaiger anderer geänderter Planungsvoraussetzungen



Mur Beach und Augarten Park.  
Der öffentliche Raum ist das Wohnzimmer der Stadt.



Mur Beach und Augarten Park.  
Der öffentliche Raum ist das Wohnzimmer der Stadt.

wird ein Auflageentwurf zum Flächenwidmungsplan ausgearbeitet. In der Stadt Graz erfolgt diese Ausarbeitung durch das Stadtplanungsamt als zuständige Abteilung. Der Gemeinderat beschließt sodann die öffentliche Auflage des Flächenwidmungsplan-Entwurfs. Für mindestens acht Wochen kann nunmehr jede/r in den Entwurf Einsicht nehmen und Einwendungen erheben. Eine Einwendung ist ein formloses Schreiben, das an die Stadtplanung übermittelt wird, und in welchem Änderungswünsche gegenüber dem aufgelegten Entwurfsplan formuliert und begründet werden. Alle Einwendungen werden danach geprüft und bearbeitet. Führt dies zu Änderungen des Auflageentwurfes, welche für Dritte relevant sein könnten, müssen die geänderten Unterlagen erneut zur Einsicht aufgelegt werden. Nach einer Überarbeitung des Entwurfes erfolgt schließlich der Endbeschluss zum Flächenwidmungsplan im Gemeinderat. Danach werden sämtliche Unterlagen durch die zuständige Fachabteilung des Landes Steiermark geprüft und genehmigt. Die Kundmachung erfolgt nach Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Graz; am darauf folgenden Tag erwächst der neue Flächenwidmungsplan in Rechtskraft.

## Die Bestandteile des 4.0 Flächenwidmungsplans

Der 4.0 Flächenwidmungsplan setzt sich aus dem Verordnungswortlaut und dem Planwerk, bestehend aus dem Hauptplan und drei Deckplänen, zusammen. Dem Verordnungswortlaut ist ein Erläuterungsbericht mit acht erläuternden Kartendarstellungen angeschlossen.

Der Hauptplan zeigt primär die Baulandausweisungen und die zugehörigen Dichtefestlegungen. Der Deckplan 1 stellt die bebauungsplanpflichtigen Gebiete dar. Der Deckplan 2 weist Gebiete mit Beschränkungen im Bereich der Raumheizung aus. Der Deckplan 3 macht Hochwassergefährdete Bereiche im Stadtgebiet ersichtlich.

## Die Strategien

Wesentlicher Grundsatz des 4.0 Flächenwidmungsplanes ist die konsequente Orientierung der Siedlungsentwicklung an den Achsen des öffentlichen Verkehrs. Sämtliche Bebauungsdichtefestlegungen wurden

zudem unter Berücksichtigung der vorliegenden Bedienqualität des öffentlichen Verkehrs getroffen. Mobilität ist zu einem immer wichtigeren Gut geworden und kann im Stadtgebiet auf verträgliche Weise nur noch durch Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsarten und durch eine Verkürzung der erforderlichen Wege gewährleistet werden.

Der Siedlungsraum des Grazer Stadtgebietes ist begrenzt. Auch die spezielle topografische Lage steht einem Wachstum nach außen entgegen. Es wird daher die Innenentwicklung der weiteren Ausdehnung des Siedlungsraumes vorgezogen. Die Baulandausweisungen im Bereich des Grüngürtels wurden sehr restriktiv behandelt. Konversionsflächen – wie Reininghaus oder Smart City – sind wesentliche Zielgebiete der Stadtentwicklung. Weiters wird ein Weg der verträglichen Nachverdichtung in infrastrukturell gut versorgten Bereichen beschränkt.

Zur Flächensicherung für Nutzungen im öffentlichen Interesse wie beispielsweise Parkanlagen, Sportflächen, aber auch für die Erholung der Bevölkerung und als grüne Lunge für die Gesamtstadt dienen. Aufgrund der fehlenden infrastrukturellen Versorgung vor Ort kann davon ausgegangen werden, dass Baulandausweisungen im Grüngürtel den motorisierten Individualverkehr erhöhen.

Baulandrücknahmen erfolgten ebenso nur in geringem Ausmaß. Sie erfolgten insbesondere in Bereichen, welche auch langfristig nicht hochwasserfreigestellt werden können, in Bereichen von Teichen, die erstmals ersichtlich gemacht werden und in Bereichen, die nicht bebaubar sind.

Im Sinne der Idee der „Stadt der kurzen Wege“ erfolgt eine Ausweitung von Bereichen mit möglicher hoher Nutzungsdurchmischung, d. h. Baulandkategorien wie das „Kerngebiet“ oder das „Allgemeine Wohngebiet“ werden vermehrt, Baulandkategorien wie das „Reine Wohngebiet“ werden vermindert festgelegt.

## Die wichtigsten Änderungen im Vergleich

### BAULANDAUSWEISUNGEN

Neuausweisungen wurden sehr restriktiv behandelt. Die Stadt Graz verfolgt, um Flächen zu sparen und Ressourcen zu schonen, konsequent die Strategie der Innenentwicklung. Im Bereich der Baulandausweisungen erfolgen Neuausweisungen daher nur im Ausmaß von gesamt ca. 55,5 ha – das entspricht 0,4 % des Grazer Stadtgebietes. Baulandrücknahmen wurden im Ausmaß von gesamt ca. 22,9 ha vorgenommen.

Vor allem im Bereich des Grüngürtels bestand großes privates Interesse an neuen Baulandausweisungen. Bereits im Zuge der Erarbeitung des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes wurde hier ein restriktiver Weg gewählt. Der Grüngürtel ist nicht Ziel der Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Graz. Er soll vielmehr der Wald- und Forstwirtschaft sowie der Erholung der Bevölkerung und als grüne Lunge für die Gesamtstadt dienen. Aufgrund der fehlenden infrastrukturellen Versorgung vor Ort kann davon ausgegangen werden, dass Baulandausweisungen im Grüngürtel den motorisierten Individualverkehr erhöhen.

Baulandrücknahmen erfolgten ebenso nur in geringem Ausmaß. Sie erfolgten insbesondere in Bereichen, welche auch langfristig nicht hochwasserfreigestellt werden können, in Bereichen von Teichen, die erstmals ersichtlich gemacht werden und in Bereichen, die nicht bebaubar sind.

### VERKEHRSFLÄCHEN

Im 4.0 Flächenwidmungsplan ergibt sich ein Zuwachs an ausgewiesenen Verkehrsflächen. Dies ist in den geänderten Rahmenbedingungen der Planzeichenverordnung 2007 begründet. In dieser ist die vollständig gelbe grafische Darstellung der Verkehrsflächen

für den fließenden Verkehr, sowohl für öffentliche als auch für private Straßen festgelegt. Daher sind nunmehr im 4.0 Flächenwidmungsplan sowohl jene Straßen, die bereits mit dem 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 verordnet wurden, als auch in der Regel jene, die im Kataster als eigene Straßengrundstücke enthalten sind, als Verkehrsfläche dargestellt. Eine Unterscheidung in öffentliches oder privates Gut erfolgt auf Ebene der Flächenwidmungspläne jedoch nicht. Die Darstellung der Verkehrsflächen stellt keine Zielplanung dar, sondern es wird im Wesentlichen der Bestand wiedergegeben.

### BEBAUUNGSDICHTEN

Die Bebauungsdichten wurden flächendeckend geprüft und überarbeitet. Ausgehend von einer detaillierten Bestandsdichteerhebung wurden Abweichungen zwischen Bestand und Ausweisung gemäß 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 abgeschätzt. Es wurden Bereiche der Stadt herausgefiltert, welche im 4.0 Flächenwidmungsplan eine geänderte Dichteausweisung erhalten. Als Kriterien der Beurteilung wurden insbesondere die Anbindung an den öffentlichen Verkehr mit städtischer Bedienqualität, die vorgefundene Topografie, die Grundstücksstruktur und die Dimension des bestehenden Straßennetzes herangezogen.

Eine wesentliche Änderung stellt der neue Umgang mit der Mindestdichte dar. So wurde ausschließlich im Bereich des Grazer Grüngürtels – und hier auch nur in Bereichen mit schlechter Anbindung an den öffentlichen Verkehr – die Mindestdichte von 0,2 fortgeführt. Ansonsten wird die Mindestdichte in Abstimmung mit der maximalen Höchstdichte definiert, um stärker als bisher die städtebauliche Zielsetzung zum Ausdruck zu bringen und die Zersiedelung stärker hintanzuhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Industrie- und Gewerbegebiete.

Die Gewerbe- und Industriegebiets-

dichten wurden in Abstimmung mit den Maximaldichten der umliegenden Wohngebiete reduziert, sodass die Ausbildung eines verträglichen Übergangs zwischen diesen beiden Nutzungen künftig erleichtert wird.

### BEBAUUNGSPLANZONIERUNG

Eine weitere wesentliche Änderung stellt die Ausweitung der bebauungsplanpflichtigen Gebiete im Bebauungsplanzoningplan dar. So wächst das mit Bebauungsplanpflicht belegte Stadtgebiet um rund 40%.

Entsprechend den allgemeinen Zielsetzungen des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes werden nunmehr auch bebaute Gebiete mit Bebauungsplanpflicht belegt. So sollen insbesondere Gebiete mit Nachverdichtungspotenzial, Bereiche entlang von Einfahrtsstraßen oder die alten Vororte mit hoher städtebaulicher Qualität weiter entwickelt werden.

## Die Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes

Im Zuge der detaillierten Ausarbeitung des 4.0 Flächenwidmungsplanes auf Basis des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes hat sich aufgrund der größeren Planungstiefe ein Bedarf für geringfügige Anpassungen ergeben.

Die 2. Änderung des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes präzisiert die bestehenden Festlegungen. Davon betroffen sind einerseits die Zulässigkeit der Errichtung von Einkaufszentren und deren Flächenausmaß sowie andererseits die Baulanddurchgrünung. Zudem werden punktuelle Änderungen im Entwicklungsplan vorgenommen. Diese können nach den Themenkreisen Funktionsänderungen, Grüngürtelanpassungen, Grenzkorrekturen, Waldanpassungen und Funktionsnachführungen

unterteilt werden. Funktionsnachführungen meint die Reduktion der Nutzungsmöglichkeiten in Bereichen, die bisher im Entwicklungsplan des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes mit zwei Funktionen belegt waren und nunmehr mit den Festlegungen des 4.0 Flächenwidmungsplanes eine eindeutige Richtung nehmen. Weiters werden die Deckpläne zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept aktualisiert.

## Die Bausperre-Verordnung

Der 4.0 Flächenwidmungsplan enthält gegenüber dem zurzeit rechtskräftigen 3.0 Flächenwidmungsplan eine Vielzahl an Änderungen. Diese

Änderungen stellen konkrete Zielsetzungen der Landeshauptstadt Graz dar. Zur Sicherung dieser Zielsetzungen wird daher bis zur Rechtskraft des 4.0 Flächenwidmungsplanes eine Bausperre verhängt.

**Dies bedeutet, dass sämtliche Einreichungen auf Übereinstimmung sowohl mit den Festlegungen des 3.0 Flächenwidmungsplanes als auch mit dem 4.0 Flächenwidmungsplan-Entwurf zu prüfen sind. Besteht eine Übereinstimmung mit beiden Planwerken, dann kann eine Genehmigung erteilt werden.**

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass in sämtlichen Bereichen, deren Festlegungen unverändert fortgeschrieben werden, auch weiterhin ein Baugeschehen möglich ist.

# Planungschronologie

### 28. DEZEMBER 2007

Kundmachung der Aufforderung des Bürgermeisters, Anregungen auf Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes

### 28. FEBRUAR 2013

Beschluss des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes

### 23. APRIL 2015

Auflagebeschluss 4.0 Flächenwidmungsplan-Entwurf

### 6. MAI 2015

Kundmachung im Amtsblatt

### 7. MAI – 17. JULI 2015

Öffentliche Auflage

### 7. MAI – 22. JUNI 2015

8 BürgerInneninformationsveranstaltungen

### HERBST 2015

voraussichtlich 2. Auflage

### 1. HALBJAHR 2016

Beschluss des 4.0 Flächenwidmungsplanes im Gemeinderat

### 2016

Rechtskraft des 4.0 Flächenwidmungsplanes